

S A T Z U N G

der Stadt Elmshorn für den Bebauungsplan Nr. 114 / 2. Änderung

für das Gebiet begrenzt im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen des Heussweges, im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen des Bookhorstweges, im Süden durch den Kinderspielplatz Plinkstraße und im Westen durch den Erhardweg

Teil B – Text –

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) sowie nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.83 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 86) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 01.12.88 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 114 (2. Änd.) für das Gebiet begrenzt im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen des Heussweges, im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen des Bookhorstweges, im Süden durch den Kinderspielplatz Plinkstraße und im Westen durch den Erhardweg erlassen:

1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen hat in der Höhenlage der Verkehrsflächen-Oberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Verkehrsflächen-Oberkante) zu erfolgen.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 82 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Im Geltungsbereich dieses B-Planes erhalten die Nebenanlagen eine Dachneigung von 0 bis 30 Grad.

3. Bepflanzung

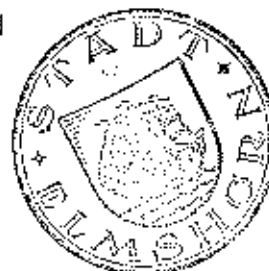
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sowie § 82 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Die Einfriedigung der Grundstücke im Vorgartenbereich ist mit einer Hecke vorzunehmen, die eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten darf.

Die Baugrundstücke sind mit mindestens einem standortgerechten Laubbaum zu bepflanzen, falls dieser nicht bereits vorhanden ist. Pflanzpflichtig sind die Grundstückseigentümer/innen. Standortgerechte Laubbäume sind folgende Arten: Stieleiche, Weißbirke, Spitzahorn, Linde, Mehlbeere, Baumhasel.

Elmshorn, den 13. 3. 1989

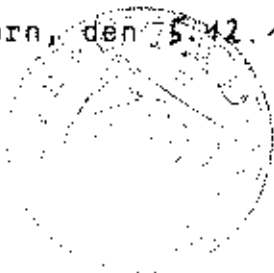
STADT ELMSHORN
Der Magistrat



Verfahrensvermerke zum Satzungstext - Teil B - des Bebauungs-
planes Nr. 114 (2. Änderung) der Stadt Elmshorn

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 23.06.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 29.06.88 erfolgt.

Elmshorn, den 5.12.1988



W. W. W.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch eine Öffentlichkeitsveranstaltung am 29.06.1988 durchgeführt worden.

Elmshorn, den 5.12.1988



W. W. W.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Elmshorn, den 5.12.1988



W. W. W.

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 13.09.88 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmshorn, den 5.12.1988



W. W. W.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 5.10.88 bis zum 4.11.88 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.09.88 in den "Elmshorn Nachrichten" ortsübliche bekanntgemacht worden.

Elmshorn, den 5.12.1988



Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 1.12.88 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmshorn, den 5.12.1988



Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 1.12.88 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 1.12.88 gebilligt.

Elmshorn, den 5.12.1988



Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 5.12.88 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 8.2.89 Aktenzeichen IV 810 m - 512.113.56.15 erklärt, daß er

- eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht und
- gleichzeitig die örtlichen Bauvorschriften mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Elmshorn, den 8.3.1989



Die Beseitigung der geltend gemachten Rechtsverstöße und die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom veranlaßt, die Hinweise sind beachtet.

Dieses wurde mit Erlaß des Innenminister vom
Aktenzeichen: bestätigte.

Elmshorn, den

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung sowie auch die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.03.1989 in Kraft getreten.

Elmshorn, den 17.03.1989



[Handwritten signature]